



Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

Dorferneuerung Horgau II Gemeinde Horgau, Landkreis Augsburg

Anlage

4. Änderungskarte

1. Anordnung der geringfügigen Änderung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes) nach § 8 Abs. 1 FlurbG

Das mit Anordnungsbeschluss des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben vom 12.04.2012 Gz. A2-V 7533-0 festgestellte und mit Beschluss vom 26.06.2013 Gz. A2-V 7533, 18.05.2018 Gz. A-V 7533 und 08.08.2023 Gz. A-V 7533 geänderte Verfahrensgebiet Horgau II wird nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG– geändert.

Für die Förderung privater Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung wird das Verfahrensgebiet mit Stand vom 08.08.2023 festgesetzt.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist in der 4. Änderungskarte zur Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)
(Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben))

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!



Hinweis:

Dieser Beschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von vier Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Projekte in Schwaben unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.
(<https://www.ale-Schwaben.bayern.de/304951/index.php>)

Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben in der Dorferneuerung Horgau II Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben), 08282 92-0, poststelle@ale-schw.bayern.de.

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können der Internetseite <https://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben/>, Rubrik „Datenschutz“, „Weitere Informationen“, entnommen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben), 08282 92-0, datenschutz@ale-schw.bayern.de) erhalten.

Begründung:

Für die Anordnung der Gebietsänderung ist das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben sachlich und örtlich zuständig (§ 8 Abs. 1 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG, § 1 ALEV).

Die Überprüfung des Verfahrensgebietes hat ergeben, dass die ausgeschalteten Flurstücke zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens nicht benötigt werden; die Voraussetzungen des § 1 FlurbG sind insoweit nicht mehr gegeben.

Die nunmehrige Verfahrensfläche beträgt 28,78 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Horgau II hat der nachträglichen Änderung des Verfahrensgebietes zugestimmt.

Krumbach (Schwaben), 21.07.2025

gez. Ludger Klinge
Leitender Baudirektor